

Geschäftsordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

für die beschließenden Versammlungsorgane
und die Sitzungen der Verwaltungsorgane
auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene

Stand: Mai 2020

I. Verbandstag

§ 1

Öffentlichkeit

- (1) Der Verbandstag ist nicht öffentlich.
- (2) Gästen und im Ausnahmefall auch anderen Zuhörern kann die Anwesenheit vom Sitzungsleiter gestattet werden. Ehrengästen und Vertretern von Presse, Rundfunk oder Fernsehen sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Gäste und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 2

Vorsitz

- (1) Der Präsident leitet den Verbandstag; im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitz auf einen der weiteren Vizepräsidenten delegiert. Sind alle Vizepräsidenten verhindert, wählt der Verbandstag für die Dauer der Verhinderung einen Delegierten aus seiner Mitte zum Sitzungsleiter.
- (2) Dem Sitzungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus.
- (3) Er ist insbesondere berechtigt, bei Störung der Ordnung die Sitzung zu unterbrechen und, falls die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, nach Beratung mit dem Vorstand die Sitzung aufzuheben.

§ 3

Sitzungsverlauf

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat sich bei Betreten des Tagungsraumes durch seine Delegiertenkarte oder durch eine schriftliche Vollmacht des entsendenden Bezirkes, Kreises bzw. Vereines auszuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Sitzungsleiter über die Stimmberechtigung.

- (2) Nach der Eröffnung des Verbandstages stellt der Sitzungsleiter die satzungsgemäße Einberufung und sodann die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten sowie die Beschlussfähigkeit des Verbandstages fest.
- (3) Anschließend sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.
- (4) Verlangt mindestens ein Drittel der Delegierten eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können nur Wünsche und Anregungen behandelt werden. Beschlüsse sind bei dem Punkt „Verschiedenes“ nicht zulässig.
- (6) Anfragen, die während eines Verbandstages beantwortet werden sollen, sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 4

Anträge

- (1) Es werden grundsätzlich nur solche Anträge behandelt, welche die Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 **und 7** der Verbandssatzung erfüllen.
- (2) Anträge, die nicht auf der mit der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnung stehen, die jedoch wenigstens sechs Wochen vor dem Verbandstag **bzw. drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag** beim Verband eingereicht werden, sind allen Mitgliedern des Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist **bzw. Drei-Wochen-Frist** eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge vor Eintritt in die Tagesordnung zugelassen werden, wenn dies eine Zweidrittel-Mehrheit der Delegierten beschließt.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Verbandes sind stets unzulässig.
- (5) Zu jedem Antrag können bis zur Abstimmung Ergänzungs- oder Abänderungsanträge gestellt werden. Bestehen Zweifel, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- bzw. Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.
- (6) Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. In Grenzfällen entscheidet der Sitzungsleiter.